

Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Registriernummernantrag für antrag-anehmende Stellen

Die nachfolgenden Ausführungen sollen Sie durch den Registriernummernantrag (RNA) leiten und beim Ausfüllen unterstützen.

Allgemein

- Das Formular ist leserlich in Druckbuchstaben auszufüllen.
- Jeder Antrag muss das Vorblatt und mindestens eine Anlage enthalten.
- Sind die eingereichten Formulare/ Anlagen nicht vollständig und unterschrieben, erfolgt keine Bearbeitung.
- Zur Bearbeitung der Anträge ist grundsätzlich der Originalantrag mit Unterschrift des Antragstellers auf den Anlagen zu verwenden und weiterzuleiten.
- Soweit im Ausnahmefall Anlagen von der Behörde ausgefüllt und unterschrieben werden müssen, bei denen eigentlich die Unterschrift des Antragstellers erforderlich ist, sind die Unterschriftsfelder mit „im Auftrag“ vom Bearbeiter zu unterzeichnen sowie zusätzlich der Name in Druckbuchstaben anzugeben.
WICHTIG: Mit seiner Unterschrift bestätigt der jeweilige Bearbeiter, dass der Originalantrag in der Behörde vorliegt bzw. sich der Wille des Antragstellers im Antrag widerspiegelt und dieser auch in geeigneter Form aktenkundig gemacht worden ist.
- Jeder Antragsteller hat die Hinweise zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 der VO (EU) 2016/679 DSGVO - zu unterschreiben.
- Auf allen Anlagen, in denen Datumsangaben abgefragt werden, sind diese unbedingt in die dafür vorgesehenen Felder einzutragen.
- Die Antrags- und Vorgangsnummer im Kopf des Formulars wird von der Behörde eingetragen.
- Etwaige zusätzliche Bemerkungen und Erläuterungen durch den Bearbeiter im Antrag sind ausschließlich im dafür vorgesehenen Bemerkungsfeld zulässig. Beispielsweise ist eine Bemerkung sowohl im Vorblatt des RNA als auch in der SDV-NI zu erfassen, wenn eine Reg.-Nr. für Tierhaltung innerhalb der Familie übergeben werden soll.
Grundsätzlich sind keine handschriftlichen Ergänzungen außerhalb dafür vorgesehener Felder vorzunehmen.
- Adressen sind immer gegen www.postdirekt.de zu prüfen und ggf. zu ergänzen (insbesondere Ortsteil).
- Sind Dummy-Registriernummern (z. B. standortunabhängige Registriernummern bei Schulobstlieferanten) oder Dummy-Betriebstypen zu vergeben (z. B. BTYP 49), so ist der hierzu erforderliche Antrag inkl. aller Anlagen von der Behörde auszufüllen.
- Weitere Regelungen sind in der Leitlinie zur Registriernummernvergabe in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Identitätsprüfung im Registriernummernverfahren

Identitätsprüfungen sind bei Neubeantragung einer Förderregistriernummer im Bereich EGFL und ELER (inkl. Betriebsleiter) und bei Namensänderungen von Förderantragstellern (z. B. durch Heirat) zwingend erforderlich. Bei Namenskorrekturen (z. B. aufgrund von Schreibfehlern) ist keine

Identitätsprüfung erforderlich, es sei denn der Name ändert sich so grundlegend, dass eine Prüfung sinnvoll erscheint. Bei Änderungsanträgen für bereits in der SDV-NI bekannte Akteure z. B. bei einer Änderung des Betriebstyps ist ebenfalls keine Identitätsprüfung erforderlich.

Die Identitätsprüfung ist von der jeweils antrag-anehmenden Stelle, also dort, wo der Registriernummernantrag (RNA) eingereicht wird (z. B. ArL, Bewilligungsstellen der LWK, NLWKN), vorzunehmen.

Geht ein Registriernummernantrag zunächst bei den Veterinärämtern ein, so ist die antrag-bearbeitende Bewilligungsstelle (Bwst) der LWK für die Identitätsprüfung und ggf. für die Anforderung der entsprechenden Unterlagen beim Antragsteller zuständig.

Identitätsnachweise werden nicht an die im Verfahren nachfolgend beteiligten Dienststellen weitergeleitet und auch nicht in der SDV-NI am RNA-Vorgang eingechekkt. Aus Datenschutzgründen ist außerdem sicherzustellen, dass vorgelegte Kopien von Ausweisdokumenten nach Abgleich der Daten vernichtet werden.

Die antrag-anehmende Dienststelle dokumentiert die durchgeführte Identitätsprüfung durch ein „x“ auf dem Deckblatt des RNA und leitet diesen weiter. Bei Änderungsanträgen für bereits in der SDV-NI bekannte Akteure ist das „x“ im Feld Identitätsprüfung trotzdem zu setzen, da dies zur Weitergabe des Antrags in den nächsten Bearbeitungsstatus erforderlich ist.

Weitergehende Dokumentationen und Verfahrensweisen sind jeweils intern zu regeln (z. B. Checkliste bzw. Vollständigkeitskontrolle der LWK).

Folgende Unterlagen können zur Identitätsprüfung herangezogen werden:

- Personalausweis/ Reisepass: z. B. bei Einzelunternehmen (natürliche Person), Eheleuten, Sonstige Personengesellschaften
- Verträge: z. B. bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Betriebsgemeinschaften
- Registerauszüge (Vereinsregister, Handelsregister): z. B. bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Limited, Eingetragenen Vereinen, Eingetragenen Genossenschaften

Bei Verträgen von Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist mit Ausnahme notariell beurkundeter Verträge der Identitätsnachweis mindestens einer vertretungsberechtigten Person zu prüfen. Sollten im Übrigen keine Verträge, Satzungen, Registerauszüge zur Antragstellung vorgelegt werden können, kann der Identitätsnachweis auch über Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einer vertretungsberechtigten Person erfolgen.

Hilfsweise kann in Ausnahmefällen ein Ausdruck des Impressums des Internetauftritts eines Antragstellers als Identitätsnachweis herangezogen werden. Dies bietet sich z. B. bei Kirchengemeinden an, da hier in der Vergangenheit häufig Probleme bei der genauen Bezeichnung auftraten bzw. es zu Anlage von Dubletten kam.

Bei Gebietskörperschaften ist grundsätzlich kein Identitätsnachweis erforderlich.

„Registriernummernantrag“ (Vorblatt)

Beantragung/ Änderung einer Registriernummer

Hier ist anzugeben, für welchen Zweck der Antragsteller eine Registriernummer beantragen will. Soll sowohl eine Registriernummer für die Förderantragstellung als auch eine Registriernummer für Tierhaltung beantragt werden, so sind beide Auswahlmöglichkeiten anzukreuzen.

Antragsteller, Ort der steuerlichen Festsetzung

- Rechtsform:

Die Rechtsform ist immer anzugeben, auch wenn sie sich aus dem Namen des Unternehmens/ Antragstellers ergibt. Natürliche Personen geben als Rechtsform Einzelunternehmen an. Beabsichtigen Eheleute gemeinsam eine Registriernummer zu beantragen, ist die Rechtsform Eheleute anzugeben. Die Rechtsform von juristischen Personen kann z. B. eine GbR, GmbH oder AG sein.

- **Geburts-/ Gründungsdaten:**
Bei ausschließlicher Anzeige einer Tierhaltung sind diese Angaben freiwillig. Bei Eheleuten ist das Datum der Eheschließung anzugeben.
- **Adressangaben:**
Die hier anzugebende Adresse ist der Ort der steuerlichen Festsetzung des Unternehmens/ Antragstellers. In der Regel entsprechen diese Angaben dem Unternehmenssitz bzw. der postalischen Anschrift.
- **Nation und Code:**
Diese Felder werden nicht durch den Antragsteller ausgefüllt. Die antrag-anehmende Stelle füllt diese Felder aus anhand der Angaben in den Feldern Gemeinde und Landkreis.

Anlage Beteiligte
„Angabe zu Beteiligten/ Gesellschaftern bzw. Ehepartnern“

Bei einer GbR oder bei Eheleuten bzw. einer eheähnlichen Gemeinschaft ist die Anlage Beteiligte vollständig auszufüllen. Soweit ein Beteiligter bereits über eine Registriernummer verfügt, ist diese mit anzugeben. Verfügt er ggf. über mehrere Registriernummern, ist die Registriernummer für die Förderantragstellung anzugeben.

Anlage 1
„Beantragung/ Neugründung/ Übernahme eines Betriebs bzw. einer Betriebsstätte“

Unter **Tag der Änderung** ist das Datum des Beginns der Förderantragstellung, des gemeindeübergreifenden Umzugs, der Betriebsübernahme bzw. der Übernahme der Betriebsstätte oder des Beginns der Tierhaltung anzugeben. Antragsteller ohne Betrieb notieren hier den Tag der Antragstellung für die Registriernummer.

In den Feldern **Angaben zur Förderantragstellung** sind Aussagen hinsichtlich der vom Antragsteller beabsichtigten Förderverfahren zu treffen. Aktuell wird unterschieden nach:

- Betriebstyp 1001 - Direktzahlungen aus EGFL (z. B. Basisprämie, Greening)
- Betriebstyp 1002 - ELER-Förderung (z. B. ZILE-Förderung, Agrarinvestitionsförderung)
- Betriebstyp 1003 - Sonstige EGFL-Förderung (z. B. Schulobst, Bienenzüchterzeugnisse)
- Sonstige Betriebstypen
 - Betriebstyp 999 z. B. Milchmengenreduktionsbeihilfe
 - Betriebstyp 1015 z. B. Junglandwirteprämie

Verfügen Antragsteller bereits über eine Registriernummer für Förderzwecke innerhalb oder außerhalb von NI/ HB, ist diese in jedem Fall anzugeben, auch wenn im Weiteren nur Tierbelange beantragt werden.

Wurde dem Antragsteller bereits eine Registriernummer als Betriebsleiter gemäß InVeKoS-VO zugeteilt, so ist diese im dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Hier ist ausdrücklich nur die Registriernummer gemeint, die ein Betriebsleiter zugeteilt bekommen hat, um z. B. für eine GbR oder eine andere Unternehmensform die Zahlung für Junglandwirte gemäß § 15 InVeKoS-VO zu beantragen (Betriebstyp 1015).

WICHTIG:

Jeder Antragsteller, der Direktzahlungen oder die Zuweisung von Zahlungsansprüchen (als Junglandwirt oder Neueinsteiger) beantragt bzw. beabsichtigt zu beantragen, muss als Betriebsleiter niedergelassen sein und somit in der Regel pflichtversichert bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Im Rahmen des EU-Förderverfahrens ist der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter von Bedeutung. In Deutschland dient grundsätzlich der Pflichtversicherungsnachweis der SVLFG als Beleg für die Festlegung und Bescheinigung des Zeitpunkts der Erstiniederlassung als Betriebsleiter und/ oder der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Der Pflichtversicherungsnachweis ist vorzulegen.

Der Zeitpunkt der erstmaligen Niederlassung kann auch z.B. durch folgende Unterlagen nachgewiesen werden: Kopie Gesellschaftsvertrag, Auszug aus dem Handelsregister, Kopie Kaufvertrag/ Pachtvertrag, Kopie Anmeldenachweis Berufsgenossenschaft, Kopie Erbschein/ Pachtvertrag im Rahmen vorweggenommener Erbfolge.

Die Antragsteller haben den zuständigen BwSt den entsprechenden Nachweis zur erstmaligen Niederlassung vorzulegen und das Datum ist in der SDV-NI zu hinterlegen.

Bei Änderungen einer bereits bestehenden GbR (Personenvereinigung/ juristischen Person), die zu einem Identitätswechsel führen, ist von einem neuen Betrieb auszugehen, in diesen Fällen muss eine neue Registriernummer beantragt werden, die der alten GbR wird ggf. stillgelegt. Auch in diesen Fällen ist der Nachweis der Niederlassung zu erbringen.

Hinweis: Soweit der Ort der steuerlichen Festsetzung außerhalb von NI/ HB liegt und eine Registriernummer für den Betriebstypen 1001 in Niedersachsen/ Bremen beantragen wird, ist im Regelfall eine Registriernummer im Heimatbundesland des Antragstellers erforderlich.

Die **Angaben zur Tierhaltung** sind erforderlich, soweit eine Tierhaltung beantragt wird oder soweit bei Förderantragstellung bereits ein Hauptstandort der Tierhaltung vorhanden ist.

- Verfügt der Antragsteller bereits über einen Hauptstandort für die Tierhaltung, ist die Registriernummer einzutragen.
- Bei Übernahme einer Tierhaltung ist die Registriernummer des Vorbesitzers anzugeben.
- Der Antragsteller hat Angaben zum Betrieb und zur Art der Tierhaltung zu machen. Mehrfachnennungen sind möglich. Unter „Sonstiges“ können die Tierarten angegeben werden, die nicht in der Liste genannt sind.

WICHTIG:

Sollte der beantragte Standort der Tierhaltung vom Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt abweichen, sind sämtliche Angaben zum beantragten Betrieb und zur Art der Tierhaltung nicht auf Anlage 1 sondern auf der Anlage 1a zu machen.

Anlage 1a „Ergänzende Angaben zur Anlage 1“
--

Eine Anlage 1a kann es nur geben, wenn im Antrag auch eine Anlage 1 enthalten ist, da dort mindestens anzugeben ist, wofür eine Registriernummer beantragt wird.

Mit der Anlage 1a können Angaben zu Adressen oder abweichenden Postanschriften gemacht werden, soweit diese **Angaben abweichend vom Ort der steuerlichen Festsetzung** auf dem Vorblatt sind.

- Liegt der Ort der steuerlichen Festsetzung **außerhalb** von NI/ HB und wird eine Registriernummer für Förderung in NI/ HB (z. B. für eine Forstmaßnahme, Dorferneuerung etc.) beantragt, ist dieses anzukreuzen und der Ort der beantragten Fördermaßnahme einzutragen.
- Ist der beantragte Hauptstandort oder die Betriebsstätte der Tierhaltung abweichend vom Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt, ist dieses anzukreuzen und die Adresse einzutragen.

Übernimmt der Antragsteller einen Tierhaltungsstandort, so ist zusätzlich die Registriernummer des Vorbesitzers im dafür vorgesehenen Feld anzugeben.

Soweit für einen Standort bzw. eine Registriernummer eine **abweichende Postanschrift** erforderlich ist, kann dieses durch entsprechendes Ankreuzen angezeigt werden. Ist die abweichende Postanschrift identisch mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung auf dem Vorblatt, ist dieses ebenfalls durch Ankreuzen möglich, in diesem Fall ist ein Eintrag der Adresse auf Anlage 1a unnötig. Soweit erforderlich, ist für jeden Standort eine Anlage 1a auszufüllen, um abweichende Postanschriften anzuzeigen.

Bei den **Angaben zum Betrieb/ Art der Tierhaltung** sind Mehrfachnennungen möglich. Unter „Sonstiges“ können die Tierarten angegeben werden, die nicht in der Liste genannt sind.

Anlage 2
„Erklärung des Abgebers bei Übergabe eines Betriebes“

Sofern der Antragsteller einen Betrieb durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen hat, ist die vom Abgeber unterzeichnete Anlage 2 zwingend beizufügen. Bei Übernahme/ Zusammenschluss von mehreren Betrieben, ist die Anlage 2 mehrfach beizufügen (je Abgeber einmal). Bei ausschließlicher Übergabe von Tierhaltungen ist die Anlage 2 nur erforderlich, soweit es sich bei dem zu übernehmenden Betrieb, um einen Betrieb mit einer sogenannten Kombinummer (Tierhaltung und Fördernummer zugleich) handelt.

Anlage 3
„Änderungen/ Korrekturen bei bestehenden Registriernummern“

Änderungen über Anlage 3 sind nur bei bestehenden Registriernummern und ohne Identitätswechsel zulässig. Es können Adressänderungen (z. B. Umzug innerhalb der Gemeinde), Namensänderungen (z. B. durch Heirat) oder Korrekturen von fehlerhaften Daten angezeigt werden.

Die aktuellen Angaben sind hierzu **auf dem Vorblatt** zu machen und auf Anlage 3 ist anzukreuzen, welche Daten sich geändert haben und welche Registriernummern davon betroffenen sind. Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung sind nur innerhalb der Gemeindegrenzen zulässig.

Außerdem ist es möglich, gleichzeitig noch **weitere Angaben - abweichend vom Vorblatt** - über die Anlage 3 mitzuteilen. Hierzu sind die betroffenen Registriernummern einzutragen und anzukreuzen, ob hierzu eine abweichende Postanschrift erfasst bzw. geändert werden soll oder ob es sich um eine Adressänderung innerhalb der Gemeindegrenzen beim Standort der Tierhaltung bzw. beim Ort der Maßnahme handelt.

Zum Löschen von abweichenden Postanschriften sind lediglich die betroffenen Registriernummern einzutragen.

Für Adressänderungen beim Ort der steuerlichen Festsetzung bzw. beim Standort der Tierhaltung über die Gemeindegrenzen hinweg, ist immer die Beantragung einer neuen Registriernummer über Anlage 1 bzw. 1a erforderlich, da hierbei neue Registriernummern vergeben werden.

Bei Bedarf kann die Anlage 3 mehrfach ausgefüllt werden.

Anlage 4
„Bestandsmeldung Tierseuchenkasse“

Wenn der Antragsteller einen Betrieb mit Tierhaltung durch Kauf, Pacht, Erbe oder sonstige Rechtsgeschäfte übernommen hat, ist die Anlage 4 abzugeben. Bei Übernahme mehrerer Tierbestände oder Betriebsstätten ist die Anlage 4 mehrfach auszufüllen. Auch bei Neugründung einer Tierhaltung oder bei Aufnahme der Haltung einer zusätzlichen Tierart ist die Anlage 4 abzugeben.

1. Wurde ein **neuer Betrieb** gegründet, so ist dieses als Neue Meldung anzukreuzen. In die Felder zu den einzelnen Tierarten ist der zum Stichtag 03.01. gehaltene Tierbestand bzw. bei späterer Aufnahme der Tierhaltung der Jahreshöchstbestand anzugeben.
Beispiel: Die Tierhaltung beginnt am 01.04., die max. gehaltene Tieranzahl ist 100 Mastschweine, so lautet die Angabe: 100/__. Beginnt die Tierhaltung am 01.01., so ist zum Stichtag 03.01. die zu diesem Zeitpunkt gehaltene Tieranzahl anzugeben
2. Wurde ein **Betrieb mit Tieren übernommen**, so ist anzukreuzen, ob es sich um eine komplette oder eine teilweise Übernahme des Tierbestandes handelt. Daneben ist die Registriernummer des Vorbesitzers anzugeben.
3. In beiden Fällen ist durch den Vorbesitzer bereits eine Meldung an die Tierseuchenkasse (TSK) zum Stichtag 03.01. erfolgt. Daher ist in den Feldern zu den einzelnen Tierarten den Gesamtbestand der Tiere anzugeben, so wie er vom Vorgänger gemeldet wurde, und daneben die Zahl der vom Antragsteller übernommenen Tiere.
Beispiel: Der Gesamtbestand der Tiere (= Meldung zur TSK durch den Vorgänger) war 200 Mastschweine, übernommen wurden von Ihnen 100 Mastschweine, so lautet die Angabe: 200/100. Ist nicht bekannt, wie viele Tiere der Vorgänger zur TSK gemeldet hat, so ist die linke Seite des Feldes leer zu lassen, die Angabe lautet dann z. B.: __/100.
4. Wurde ein **bestehender Betrieb/ eine Betriebsstätte ohne Tiere übernommen**, so gilt dieser als neuer Betrieb und es ist eine Neue Meldung analog Punkt (1) abzugeben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Tierseuchenkasse unter der Telefonnr. 0511/70156-70.

Anlage 4a
„Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Rinder“

Die Anlage ist ausgefüllt zusammen mit dem Registriernummernantrag einzureichen, wenn auf dem antragstellenden Betrieb Rinderhaltung betrieben wird. Sofern in mehreren Betriebsstätten Rinder gehalten werden, ist dieses Formblatt für jede Betriebsstätte gesondert auszufüllen. Die Nutzungsart der im Bestand gehaltenen Rinder ist gem. § 26 ViehVerkV anzuzeigen und wird neben den anderen Daten in die HIT-Datenbank eingestellt.

Hier anzugeben ist der meldende Betrieb, dieses ist der Standort der Tierhaltung (Hauptstandort und/oder Betriebsstätte). Hier ist nicht der Ort der steuerlichen Festsetzung anzugeben, außer er stimmt mit dem Standort der Tierhaltung überein.

Anlage 5**„Änderung des Betriebstyps/ Art der Tierhaltung bei bestehenden Registriernummern“**

Änderungen von Betriebstypen bei bestehenden Registriernummern werden mit der Anlage 5 (ggf. mehrfach auszufüllen) angezeigt.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass trotz der Änderungen die Registriernummer mit mindestens einem gültigen Betriebstyp bestehen bleibt. Auch bei Kombi-Registriernummern, die z. B. nach Aufgabe der Förderantragstellung oder nach Aufgabe der gesamten Tierhaltung die Registriernummer bestehen bleiben, ist entsprechend zu verfahren. Wird eine neue Tierhaltung beantragt, ist zusätzlich die Anlage 4 vorzulegen.

Änderungen von Betriebstypen zur Förderantragstellung (z. B. 100 vorhanden → 1002 wird neu beantragt) werden bei bestehenden Registriernummern ebenfalls mit Anlage 5 beantragt. Einzige Ausnahme bildet die Beantragung des Betriebstyps 1001 (z. B. 999 vorhanden → 1001 wird neu beantragt). Der Betriebstyp 1001 ist stets durch den Antragsteller mit Anlage 1 zu beantragen.

Anlage 6**„Verknüpfung/ Stilllegung von Registriernummern“**

Unter den Nummern 1 - 7 werden die Registriernummern eingetragen, die von einer Änderung/ Stilllegung betroffen sind, bei Nr. 7 ist die Bezeichnung dabei frei erfassbar. Bei Bedarf kann die Anlage 6 mehrfach ausgefüllt werden.

Das Setzen von Typ 1 und 5 Verknüpfungen erfolgt in der Regel automatisch durch „autovit“ und bedarf nicht der nochmaligen Anzeige.

Soll beispielsweise eine Verknüpfung zwischen einer Registriernummer eines Betriebsleiters und dem Betrieb, der Junglandwirteprämie beantragt, eingerichtet werden, sind die entsprechenden Registriernummern unter Nr. 2 (hier der Betrieb, der die Junglandwirteprämie beantragt) und Nr. 3 (hier der Betriebsleiter) einzutragen. Zwischen den Registriernummern ist dann eine Typ 53-Verknüpfung einzurichten (unter Verknüpfungen anzugeben).

Mit der Anlage 6 kann außerdem die endgültige Stilllegung einer Registriernummer und damit das Beenden aller vorhandenen Betriebstypen beantragt werden.

Fallbeispiele für die Vergabe von Registriernummern

1. Betriebsneugründung: ausschließlich Tierhaltung

1.1 Standort der Tierhaltung und Ort der steuerlichen Festsetzung sind identisch

Ausgangssituation: Antragsteller A beabsichtigt Geflügel zu halten. Der Tierstandort ist **identisch** mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

A erhält eine Reg-Nr. für den Standort der Tierhaltung mit dem B-Typ 125.

Notwendige Formulare	Für A
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	X
Anlage 5	
Anlage 6	

1.2 Standort der Tierhaltung und Ort der steuerlichen Festsetzung sind nicht identisch

Ausgangssituation: Antragsteller A beabsichtigt Geflügel zu halten. Der Tierstandort ist **nicht identisch** mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

A erhält eine Reg-Nr. für den Standort der Tierhaltung mit dem B-Typ 125.

Notwendige Formulare	Für A
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	X
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	X
Anlage 5	
Anlage 6	

2. Betriebsneugründung: ausschließlich Förderantragstellung

2.1. Förderung durch den EGFL

Ausgangssituation: Antragsteller A beabsichtigt für seine landwirtschaftlich genutzten Flächen Direktzahlungen aus dem EGFL zu beantragen.

A erhält eine Reg.-Nr. für Förderverfahren mit dem B-Typ 1001, verschlüsselt nach dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

Notwendige Formulare	Für A
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	
Anlage 2	

Anlage 3	
Anlage 4	
Anlage 5	
Anlage 6	

2.2. Förderung durch den ELER

Ausgangssituation: Antragsteller B beabsichtigt an einer Fördermaßnahme aus dem ELER-Bereich (z. B. Dorferneuerung) teilzunehmen und Fördermittel zu beantragen.

B erhält eine Reg.-Nr. für Förderverfahren mit dem B-Typ 1002, verschlüsselt nach dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

Notwendige Formulare	Für B
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	
Anlage 5	
Anlage 6	

3. Betriebsneugründung: Tierhaltung und Förderantragstellung

3.1. Standort der Tierhaltung und Ort der steuerlichen Festsetzung sind identisch

Ausgangssituation: Antragsteller A gründet sich neu, nimmt Tierhaltung auf und beabsichtigt Anträge zur Teilnahme an EU-Fördermaßnahmen zu stellen. Der Tierstandort ist **identisch** mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

A erhält eine Reg.-Nr. für Tierhaltung und eine zur Teilnahme an Fördermaßnahmen. Die beiden Reg.-Nr. werden durch eine Typ-5-Verknüpfung miteinander verbunden.

Notwendige Formulare	Für A
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	X
Anlage 5	
Anlage 6	autovit

3.2. Standort der Tierhaltung und Ort der steuerlichen Festsetzung sind identisch

Ausgangssituation: Antragsteller A gründet sich neu, nimmt Tierhaltung auf und beabsichtigt Anträge zur Teilnahme an EU-Fördermaßnahmen zu stellen. Der Tierstandort ist **nicht identisch** mit dem Ort der steuerlichen Festsetzung.

A erhält eine Reg.-Nr. für Tierhaltung und eine zur Teilnahme an Fördermaßnahmen.
Die beiden Reg.-Nr. werden durch eine Typ-5-Verknüpfung miteinander verbunden.

Notwendige Formulare	Für A
Vorblatt	X
Anlage 1	X
Anlage 1 a	X
Anlage 2	
Anlage 3	
Anlage 4	X
Anlage 5	
Anlage 6	autovit

4. Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern

Bei Übergaben von Betrieben bzw. Betriebsteilen im Veterinärbereich ist zu beachten, dass unter bestimmten Voraussetzungen abweichende Vorgehensweisen möglich sind. Dieses gilt insbesondere bei Übergaben von Tierhaltungen innerhalb der Familie. Im Einzelfall ist zulässig, dass anstatt - wie im Regelfall - eine neue Reg.-Nr. für die Tierhaltung vergeben wird, die ursprüngliche Reg.-Nr. für die Tierhaltung übergeben werden kann und wenn dieses vom Antragsteller gewünscht wird. Hierfür ist ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld auf dem Vorblatt des RNA erforderlich.

4.1. Ursprungsbetrieb behält nach Übergabe keine ZA mehr

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Reg.-Nr. für die Tierhaltung sowie eine Reg.-Nr. für Flächen mit ZA. Betrieb A löst sich zum Tage der Übergabe komplett auf und übergibt alle Betriebsteile an Betrieb B.

Die VIT vergibt für Betrieb B eine neue Reg.-Nr. für Förderung, die Reg.-Nr. für Förderung von Betrieb A wird stillgelegt.

Die Reg.-Nr. für die Tierhaltung von Betrieb A wird stillgelegt und Betrieb B erhält eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. Im Falle einer Übergabe innerhalb der Familie kann die Reg.-Nr. für die Tierhaltung von Betrieb A an Betrieb B übergeben werden. Ein entsprechender Hinweis diesbezüglich im Bemerkungsfeld auf dem Vorblatt des RNA liegt vor.

Zwischen den beiden neu vergebenen Reg.-Nr. von Betrieb B wird eine Typ-5-Verknüpfung eingerichtet.

Ggf. erfasst die SDS in der SDV-NI eine Vorgänger-Nachfolger-Beziehung (VNB).

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5		
Anlage 6		autovit

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Kombinummer, also eine Reg.-Nr. für Tierhaltung und Förderung von Flächen mit ZA. Betrieb A löst sich zum Tage der Übergabe komplett auf und übergibt alle Betriebsteile an Betrieb B.

Wie zuvor, jedoch handelt es sich bei A um den Inhaber einer Kombinummer.

Im Unterschied zum oberen Beispiel kann die ehemalige Kombinummer von A als Reg.-Nr. für Tierhaltung an Betrieb B übergeben werden, wenn es sich um eine Übergabe innerhalb der Familie handelt und das vom Antragsteller gewünscht wird sowie ein entsprechender Hinweis im Vorblatt des RNA vorliegt. Ansonsten wird wie oben verfahren.

Ggf. erfasst die SDS in der SDV-NI eine Vorgänger-Nachfolger-Beziehung.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5		autovit
Anlage 6		autovit

4.2. Ursprungsbetrieb behält nach Übergabe noch ZA

Ausgangssituation: Betrieb A mit einer Reg.-Nr. für die Tierhaltung und einer Reg.-Nr. für die Förderung löst sich komplett auf und übergibt den Betrieb an B. Betrieb A behält nach der Übergabe aber noch Zahlungsansprüche (ZA).

Betrieb A behält seine Reg.-Nr. für Förderung für die Buchung der verbliebenen ZA. Die Reg.-Nr. für die Tierhaltung wird stillgelegt.

Betrieb B erhält eine neue Reg.-Nr. für Förderung sowie eine neue Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung. Zwischen den beiden Reg.-Nr. von B wird eine Typ-5-Verknüpfung eingerichtet.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5		
Anlage 6	autovit	autovit

Ausgangssituation: Betrieb A ist Inhaber einer Kombinummer, diese löst sich komplett auf und A übergibt den Betrieb an B. Betrieb A behält nach der Übergabe aber noch Zahlungsansprüche (ZA).

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	

Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5	autovit	
Anlage 6		autovit

5. Betriebsteilungen

Auch bei Übergaben aufgrund von Betriebsteilungen gelten die unter 4 „Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern“ genannten Ausnahmeregelungen bei Tierhaltung.

5.1. Betriebsteilungen: Ursprungsbetrieb bleibt bestehen

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Reg.-Nr. für die Tierhaltung und hält an einem Standort Schafe (BTYP 126) und Pferde (BTYP 128). Außerdem hat er eine Reg.-Nr. für die Förderung auf der er Flächen mit ZA bewirtschaftet. A gibt nun die Pferdehaltung auf und verkauft sie an den neu gegründeten Betrieb B. B pachtet darüber hinaus auch noch einige Flächen von A.

Betrieb A behält sowohl seine Reg.-Nr. für die Förderung als auch seine Reg.-Nr. für Tierhaltung, bei der jedoch der BTYP 128 wird abgemeldet wird.

Betrieb B erhält für die neu gepachteten Flächen eine neue Reg.-Nr. für die Förderung sowie eine Reg.-Nr. für die Tierhaltung mit BTYP 128. VIT richtet die Typ-5-Verknüpfung zwischen den beiden Reg.-Nr. von B ein.

Für die Übertragung der ZA von Betrieb A auf Betrieb B, kann Betrieb A sie in ZID selbständig umbuchen oder die LWK damit beauftragen.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5	X	
Anlage 6		autovit

5.2. Betriebsteilungen: Ursprungsbetrieb wird aufgelöst

5.2.1. Ursprungsbetrieb hat nach Übergabe keine ZA mehr

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Kombinummer für Tierhaltung und Förderung. Er löst sich zum Tage der Übergabe komplett auf und behält keine ZA mehr. Der Betrieb wird geteilt und an die Betriebe B und C (beide Neuantragsteller) veräußert.

Die Kombinummer von Betrieb A wird stillgelegt.

Betrieb B übernimmt Tiere von A. Hierfür erhält B eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. Für die übernommenen Flächen erhält B eine neue Reg.-Nr. für Förderung. VIT richtet eine Typ-5-Verknüpfung zwischen den beiden Reg.-Nr. ein und vergibt die B-Typen entsprechend.

Betrieb C übernimmt auch Tiere von Betrieb A und erhält für diese eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. Für die übernommenen Flächen erhält C ebenfalls eine neue Reg.-Nr. für

Förderung. VIT richtet eine Typ-5-Verknüpfung zwischen den beiden Reg.-Nr. ein und vergibt die B-Typen entsprechend.

Notwendige Formulare	Für A	Für B	Für C
Vorblatt		X	X
Anlage 1		X	X
Anlage 1 a		(X)	(X)
Anlage 2	X (2*)	X	X
Anlage 3			
Anlage 4		X	X
Anlage 5		autovit	autovit
Anlage 6		autovit	autovit

5.2.2. Ursprungsbetrieb hat nach Übergabe noch ZA

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Kombinummer für Tierhaltung und Förderung. Er löst sich zum Tage der Übergabe komplett auf und behält jedoch seine ZA. Der Betrieb wird geteilt und an die Betriebe B und C (beide Neuantragsteller) veräußert.

Betrieb A behält seine Reg.-Nr. für Förderung. Die Tierhaltung wird auf dieser Reg.-Nr. abgemeldet.

Betrieb B übernimmt Tiere von A. Hierfür erhält B eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. Für die übernommenen Flächen erhält B eine neue Reg.-Nr. für Förderung. VIT richtet eine Typ-5-Verknüpfung zwischen den beiden Reg.-Nr. ein und vergibt die Betriebstypen entsprechend. Betrieb C übernimmt auch Tiere von A und erhält für diese eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. Für die übernommenen Flächen erhält C ebenfalls eine neue Reg.-Nr. für Förderung. VIT richtet eine Typ-5-Verknüpfung zwischen den beiden Reg.-Nr. ein und vergibt die B-Typen entsprechend.

Notwendige Formulare	Für A	Für B	Für C
Vorblatt		X	X
Anlage 1		X	X
Anlage 1 a		(X)	(X)
Anlage 2	X (2*)	X	X
Anlage 3			
Anlage 4		X	X
Anlage 5	autovit	autovit	autovit
Anlage 6		autovit	autovit

6. Übergabe von Betrieben/ Betriebsstätten in einen bestehenden Betrieb

Auch bei Übergaben von Betrieben/ Betriebsstätten in einen bestehenden Betrieb gelten die unter 4 „Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern“ genannten Ausnahmeregelungen bei Tierhaltungen.

6.1. Betrieb löst sich komplett auf und behält nach Übergabe keine ZA mehr

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Kombinummer, diese löst sich komplett auf und er behält keine ZA mehr. Betrieb B hat bereits Reg.-Nr. für Förderung sowie eine Reg.-Nr. für Tierhaltung (Hauptstandort) und möchte den Betrieb von A als Betriebsstätte übernehmen.

Die Reg.-Nr. von A wird komplett abgemeldet.

An der Reg.-Nr. für Förderung von Betrieb B ändert sich nichts. Die Flächen bzw. ZA werden in ZID auf dieser Nummer zusammengefasst und verwaltet. B übernimmt die Tierhaltung von A und erhält dafür eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung (Betriebsstätte). VIT richtet eine Typ-1-Verknüpfung zwischen dem Hauptstandort der Tierhaltung und der neuen Betriebsstätte für B ein.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5		autovit
Anlage 6		autovit

6.2. Betrieb löst sich komplett auf und behält nach Übergabe noch ZA

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Kombinummer, diese löst sich komplett auf und er behält seine ZA. Betrieb B hat bereits eine Reg.-Nr. für Förderung sowie eine Reg.-Nr. für Tierhaltung (Hauptstandort) und möchte den Betrieb A als Betriebsstätte übernehmen.

Betrieb A behält seine Reg.-Nr. für Förderung. Die Betriebstypen für die Tierhaltung werden beendet.

Betrieb B erhält für die zu übernehmende Betriebsstätte eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung. VIT richtet bei Betrieb B eine Typ-1-Verknüpfung zwischen dem Hauptstandort der Tierhaltung und der neuen Betriebsstätte ein.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2	X	
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5	autovit	autovit
Anlage 6		autovit

7. Gründung von Betriebsgemeinschaften, GbR o. Ä.

Auch bei Gründungen von Betriebsgemeinschaften gelten die unter 4 „Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern“ genannten Ausnahmeregelungen bei Tierhaltungen.

7.1. Ursprungsbetriebe haben nach Übergabe keine ZA mehr

Ausgangssituation: Betrieb A (Inhaber einer Kombinummer) und Betrieb B (Inhaber einer Reg.-Nr. für Förderung) gründen eine GbR, sie fassen die Flächen und Tiere unter Betrieb C zusammen. Die Tiere verbleiben an ihrem Standort.

Die Kombinummer von Betrieb A wird komplett stillgelegt.

Die Reg.-Nr. von Betrieb B wird ebenfalls komplett stillgelegt.

Betrieb C als erhält eine neue Reg.-Nr. für die Tierhaltung und eine neue Reg.-Nr. für Förderung, auf der die Flächen/ ZA von Betrieb A und Betrieb B zusammengeführt werden können. Die beiden Reg.-Nr. werden von der VIT über eine Typ-5-Verknüpfung verbunden.

Notwendige Formulare	Für A	Für B	Für C
Vorblatt			X
Anlage 1			X
Anlage 1 a		(X)	(X)
Anlage 2	X	X	
Anlage 3			
Anlage 4			X
Anlage 5			autovit
Anlage 6			autovit

7.2. Ursprungsbetriebe behalten nach Übergabe noch ZA

Ausgangssituation: Betrieb A und Betrieb B (jeweils Inhaber einer Kombinummer) gründen eine GbR und fassen die Flächen und Tiere unter Betrieb C zusammen. Die ZA verbleiben teilweise bei den Ursprungsbetrieben. Die Tiere verbleiben an ihren Standorten.

Auf der Kombinummer von Betrieb A wird die Tierhaltung beendet und verbleibt als Reg.-Nr. für Förderung bei A.

Auf der Kombinummer von Betrieb B wird die Tierhaltung beendet und verbleibt als Reg.-Nr. für Förderung bei B.

Betrieb C erhält eine neue Reg.-Nr. für Förderung, auf der die teilweise übernommenen Flächen/ ZA von Betrieb A und Betrieb B zusammengeführt werden können. Für den Hauptstandort der Tierhaltung wird eine Reg.-Nr., verschlüsselt nach dem Standort des Ursprungbetriebs A vergeben. Für die Betriebsstätte der Tierhaltung wird eine Reg.-Nr., verschlüsselt nach dem Standort des Ursprungbetriebs B vergeben. Die Reg.-Nr. der Betriebsstätte wird von der VIT über eine Typ-1 Verknüpfung mit dem Hauptstandort und dieser wiederum über eine Typ-5 Verknüpfung mit der Reg.-Nr. für die Förderung verbunden.

Notwendige Formulare	Für A	Für B	Für C
Vorblatt			X
Anlage 1			X
Anlage 1 a			X
Anlage 2	X	X	
Anlage 3			
Anlage 4			X (2*)
Anlage 5	autovit	autovit	autovit
Anlage 6			autovit

8. Auflösung von Betriebsgemeinschaften, GbR o. Ä.

Auch bei der Auflösung von Betriebsgemeinschaften gelten die unter 4 „Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern“ genannten Ausnahmeregelungen bei Tierhaltungen.

Ausgangssituation: Eine GbR (Betrieb A) hat eine Reg.-Nr. für Förderung, eine Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung und eine Reg.-Nr. für eine

Betriebstätte. Betrieb A löst sich auf und spaltet sich in Betrieb B und Betrieb C, die beide jeweils einen Tierstandort und Flächen übernehmen. A behält keine ZA mehr.

Betrieb B und Betrieb C erhalten jeweils eine Reg.-Nr. für Förderung, wenn nicht bereits vorhanden.

Die Reg.-Nr. für den Hauptstandort wird von Betrieb B übernommen und mit seiner Reg.-Nr. für Förderung über eine Typ-5-Verknüpfung verbunden.

Die Reg.-Nr. der Betriebstätte wird von Betrieb C übernommen und wird zum Hauptstandort der Tierhaltung. Die Nummer wird mit seiner Reg.-Nr. für Förderung über eine Typ-5-Verknüpfung verbunden.

Notwendige Formulare	Für A	Für B	Für C
Vorblatt		X	X
Anlage 1		X	X
Anlage 1 a		(X)	(X)
Anlage 2	X		
Anlage 3			
Anlage 4		X	X
Anlage 5		autovit	autovit
Anlage 6	X	autovit	autovit

9. Erweiterungen von Betrieben bzw. Wechsel und Abspaltung von Betriebsstätten

Auch in den Fallgruppen 9.1 - 9.3 gelten die unter 4 „Übergabe von Betrieben bzw. Registriernummern“ genannten Ausnahmeregelungen bei Tierhaltungen.

9.1. Abspaltungen von Betriebsstätten aus einem Betrieb

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Reg.-Nr. für Förderung, eine Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung und zwei Reg.-Nr. für Betriebsstätten. Betrieb B übernimmt eine der beiden Betriebsstätten von Betrieb A und hat selbst bereits eine Reg.-Nr. für Förderung.

Betrieb B übernimmt eine Betriebsstätte von A, diese wird zu seinem Hauptstandort der Tierhaltung und er erhält hierfür eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung.

Die eine Typ-1-Verknüpfung zwischen der Betriebsstätte zum Hauptstandort der Tierhaltung von Betrieb A wird beendet. VIT richtet eine neue Typ-5-Verknüpfung zwischen dem neuen Hauptstandort der Tierhaltung von Betrieb B und der Reg.-Nr. für Förderung ein.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2		
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5		autovit
Anlage 6	autovit	autovit

9.2. Erweiterungen von Betriebsstätten

Ausgangssituation: Betrieb A hat eine Reg.-Nr. für Förderung und eine Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung. Betrieb B hat bereits eine Reg.-Nr. für Förderung, eine Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung und zwei Reg.-Nr. für Betriebsstätten. Betrieb A gibt die Tierhaltung auf und übergibt die Tiere an Betrieb B, der den Standort als weitere Betriebsstätte übernimmt.

Der von A übernommene Hauptstandort wird zur Betriebsstätte, Betrieb B erhält für die neue Betriebsstätte eine neue Reg.-Nr. für Tierhaltung.

Die Typ-5-Verknüpfung zwischen der Reg.-Nr. für Förderung und dem Hauptstandort von Betrieb A wird beendet. A verbleibt als reiner Förderantragsteller. VIT richtet eine neue Typ-1-Verknüpfung zwischen der neuen Betriebsstätte und dem Hauptstandort von Betrieb B ein.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2		
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5	autovit	autovit
Anlage 6	autovit	autovit

9.3. Einfacher Wechsel von Betriebsstätten

Ausgangssituation: Betrieb A und Betrieb B haben jeweils eine Reg.-Nr. für Förderung und eine Reg.-Nr. für den Hauptstandort der Tierhaltung sowie eine Reg.-Nr. für eine Betriebsstätte. Betrieb B übernimmt die Betriebsstätte von Betrieb A.

Betrieb B erhält für die übernommene Betriebsstätte eine neue Reg.-Nr. und VIT löscht die bestehende Typ-1-Verknüpfung bei Betrieb A und richtet eine neue Typ-1-Verknüpfung zum Hauptstandort der Tierhaltung bei Betrieb B ein.

Notwendige Formulare	Für A	Für B
Vorblatt		X
Anlage 1		X
Anlage 1 a		(X)
Anlage 2		
Anlage 3		
Anlage 4		X
Anlage 5	autovit	autovit
Anlage 6	autovit	autovit